

BERICHT DER HEIMAUFSICHT 2021 - 2022

Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit, Gleichstellung und Integration
(ASGGI) am 31.08.2023



INHALT

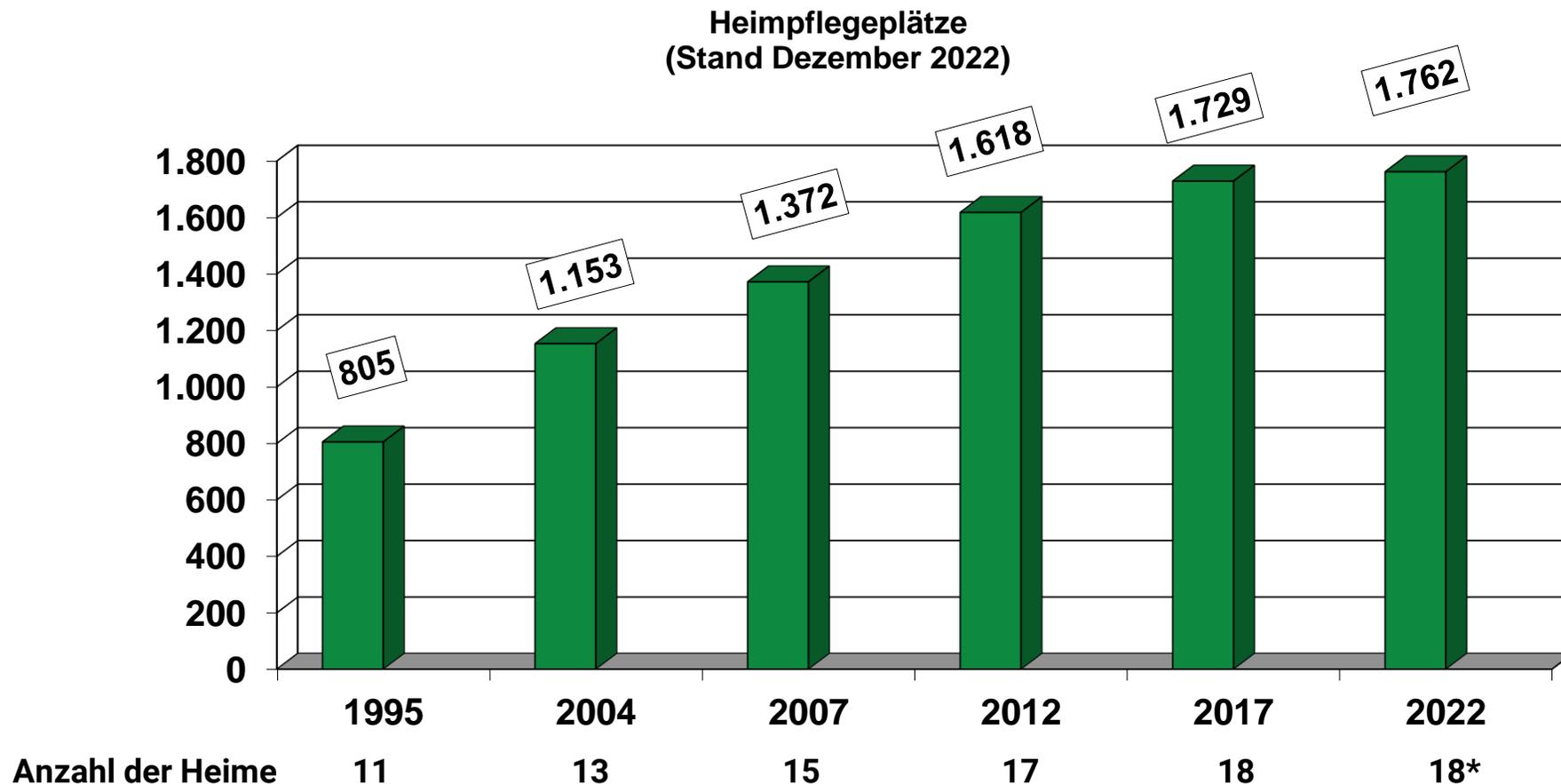
1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
3. Beschwerden
4. Heimprüfung
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN
6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

1. Die Heimaufsichtsbehörde

- ⇒ Beim Landkreis Helmstedt dem Geschäftsbereich Soziales – Abteilung 50.2 – zugeordnet.
- ⇒ Die bisherige Vollzeitstelle wurde 2021 im Stellenplan um eine 0,50-Stelle erweitert.
- ⇒ Auf Honorarbasis steht zusätzlich eine beratende Pflegefachkraft zur Verfügung.
- ⇒ Kontrolliert und verantwortlich für (Stand Dezember 2022):
 - 18 Pflegeheime mit 1.762 Pflegeplätzen und
 - 7 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 136 Plätzen
 - sowie Kontrolle der Abgrenzung von Wohngemeinschaften (der Intensivpflege) und von neuen Angeboten des betreuten Wohnens
- ⇒ Veränderungen der Anzahl der Pflegeplätze im Kreisgebiet:
Zum Jahresende 2022 wurde der Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Mariental eingestellt.
In Helmstedt und Schöningen werden von zwei bestehenden Pflegeheimen gegenwärtig Neubauten geplant.
- ⇒ Ausblick auf 2023: im Bereich der Stadt Helmstedt werden aktuell die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines zusätzlichen Pflegeheims geschaffen.

1. Die Heimaufsichtsbehörde

- Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze (ohne Tagespflege) -



*) Wegfall/Schließung des DRK Pflegeheims Mariental zum 31.12.2022 (68 Heimplätze)

1. Die Heimaufsichtsbehörde

- ⇒ führt wiederkehrende Heimüberprüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogene Kontrollen (bei Beschwerden oder Hinweisen) durch,
- ⇒ führt mit dem Medizinischen Dienst Niedersachsen (MDN) und dem Prüfdienst der PKV arbeitsteilig gemeinsame oder getrennte Prüfungen durch,
- ⇒ arbeitet mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDN und dem Prüfdienst der PKV sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eng zusammen,
- ⇒ beteiligt bei Bedarf und bei erkennbaren Mängeln andere Fachbereiche wie Bauaufsicht, Lebensmittelkontrolle, Vorbeugender Brandschutz oder Hygieneaufsicht.
- ⇒ prüft die Einhaltung
 - des NuWG,
 - der NuWGP Personalverordnung,
 - der Heimmindestbauverordnung,
 - der Heimmitwirkungsverordnung,
 - der Heimsicherungsverordnung.

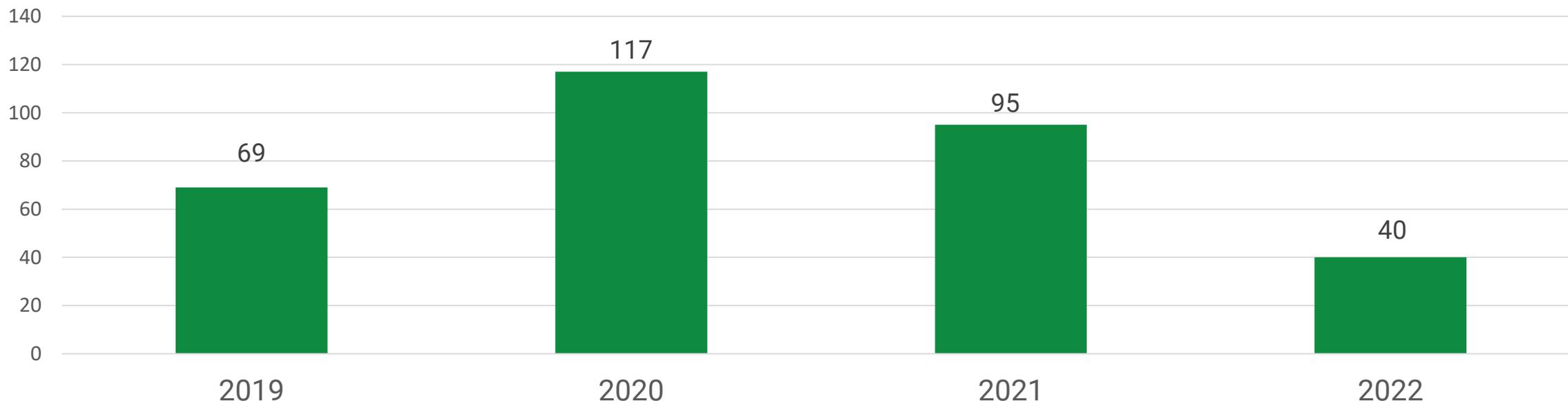
1. Die Heimaufsichtsbehörde berät

- ⇒ Bewohner/-innen, Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Mitwirkungsrechte,
- ⇒ Personen, Betreuer/-innen und Angehörige, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und andere unterstützende Wohnformen,
- ⇒ Träger von Betreuungsdiensten, die Leistungen der ambulanten Versorgung für Wohngemeinschaften erbringen oder erbringen wollen,
- ⇒ bei Fragen zum Heimgesetz und zum Heimbetrieb,
- ⇒ bei auftretenden Problemen und bei Beschwerden über die Versorgung und Pflege usw. in den Heimen,
- ⇒ über heimgesetzliche Anforderungen beim Betrieb vorhandener oder bei der Planung neuer Pflegeeinrichtungen und alternativer Wohnformen,
- ⇒ bei baulichen Veränderungen und bei der Erweiterung der Platz- und Pflegeangebote.

1. Die Heimaufsichtsbehörde

- Exkurs: Beratungen nach § 3 NuWG

Beratungen im Zeitraum von 2019 bis 2022



Der Personenkreis der zu Beratenden erstreckt sich auf

- Angehörige und andere Berechtigte
- Bewohner/-innen und Bewohnervertretungen
- Heimträger, Leitungspersonal und potentielle Pflegeanbieter

Hinweis: Anstieg der Beratungen 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie (Fragen zu Besuchsmöglichkeiten, Infektionsschutz usw.)

1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht

2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

3. Beschwerden
4. Heimprüfung
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN
6. Änderungen durch die neue Heimindestbauverordnung

2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

- Geltungsbereich -

- ⇒ Für vollstationäre Einrichtungen der Pflege für Volljährige
 - ältere,
 - pflegebedürftige oder
 - behinderte Menschen

- ⇒ Für Einrichtungen der Tagespflege

- ⇒ Für unterstützende Wohnformen (ambulante Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen unter bestimmten Voraussetzungen)

- ⇒ Anzeigepflicht für ambulante Dienste, die entgeltliche Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften oder dem Betreuten Wohnen mit mehr als 2 Personen erbringen (§ 7 Abs. 6 NuWG)

2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

- Zweck und Ziele -

- ⇒ Schutz der Würde, der Bedürfnisse und der Interessen der Heimbewohner/-innen
- ⇒ Gewährleistung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung
- ⇒ Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung
- ⇒ Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- ⇒ Sicherung der notwendigen Qualität der Betreuung und des Wohnens
- ⇒ Einhaltung und Sicherung der Bewohnerrechte gegenüber dem Heimbetreiber
- ⇒ Gewährleistung der Mitwirkung der Heimbewohner/-innen
- ⇒ Förderung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Betreibern von Heimen und deren Verbände, den Pflegekassen und deren Verbände, dem MDN und den Trägern der Sozialhilfe
- ⇒ Förderung der Beratung in Heimangelegenheiten
- ⇒ Schaffung und Ausweitung von alternativen und unterstützenden Wohnformen

2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

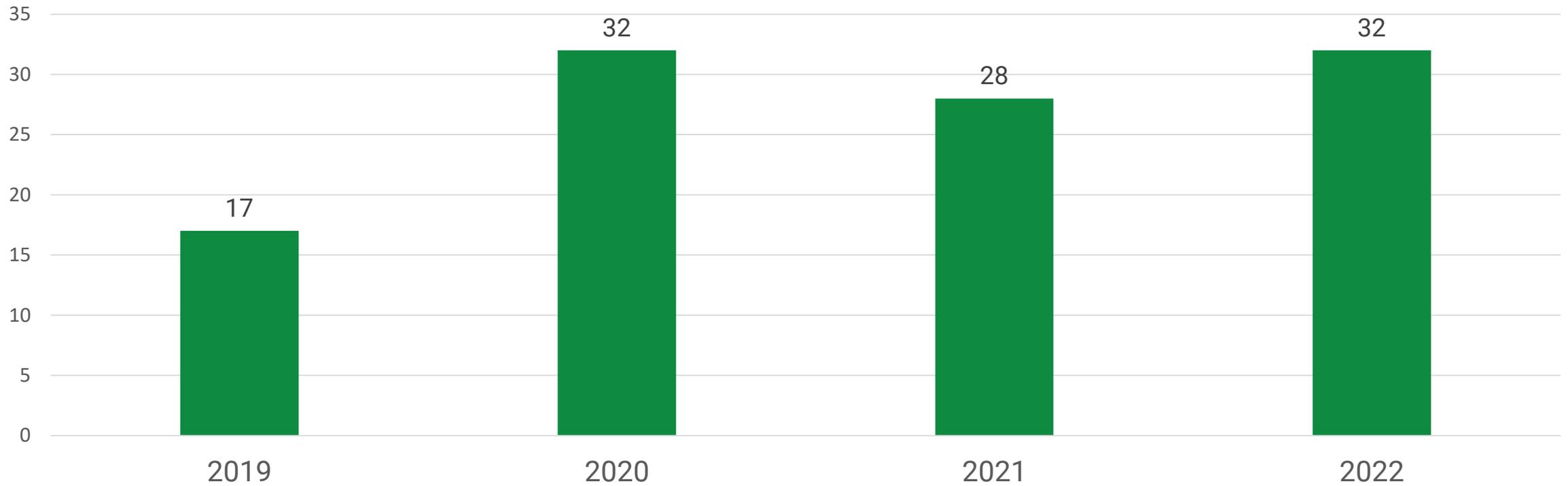
- Zielsetzung, Schwerpunkt und Rahmen -

- Die Gründung und der Betrieb innovativer selbstbestimmter Wohnformen soll erleichtert werden
- Anbieter von Wohnraum und ambulante Dienste können in der Gründungsphase und in einem eng begrenztem Zeitraum von bis zu einem Jahr miteinander kooperieren oder Leistungen der Vermietung und Betreuung aus einer Hand erbringen
- Das NuWG setzt Mietverhältnisse mit mehr als zwei (bisher mehr als vier) pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen voraus, sowie
- Vermietungen, die mit einer länger als ein Jahr dauernden vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistungen verbunden sind
- Die Träger ambulanter Dienste haben die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften und dem Betreuten Wohnen der Heimaufsicht anzuzeigen
- Ein Jahr nach Gründung der Wohngemeinschaft oder ein Jahr nach Einzug in das Betreute Wohnen ist der Heimaufsicht nachzuweisen, für welche Leistungen und für welche Anbieter sich die Bewohner/-innen entschieden haben
- *Ergebnis: Bisher drei „selbstbestimmte“ ambulant betreute Wohngemeinschaften mit mehreren Plätzen für Intensiv- und beatmungspflichtige Personen, die nicht unter das NuWG und damit nicht unter die Kontrolle der Heimaufsicht fallen.*

1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- 3. Beschwerden**
4. Heimprüfung
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN
6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

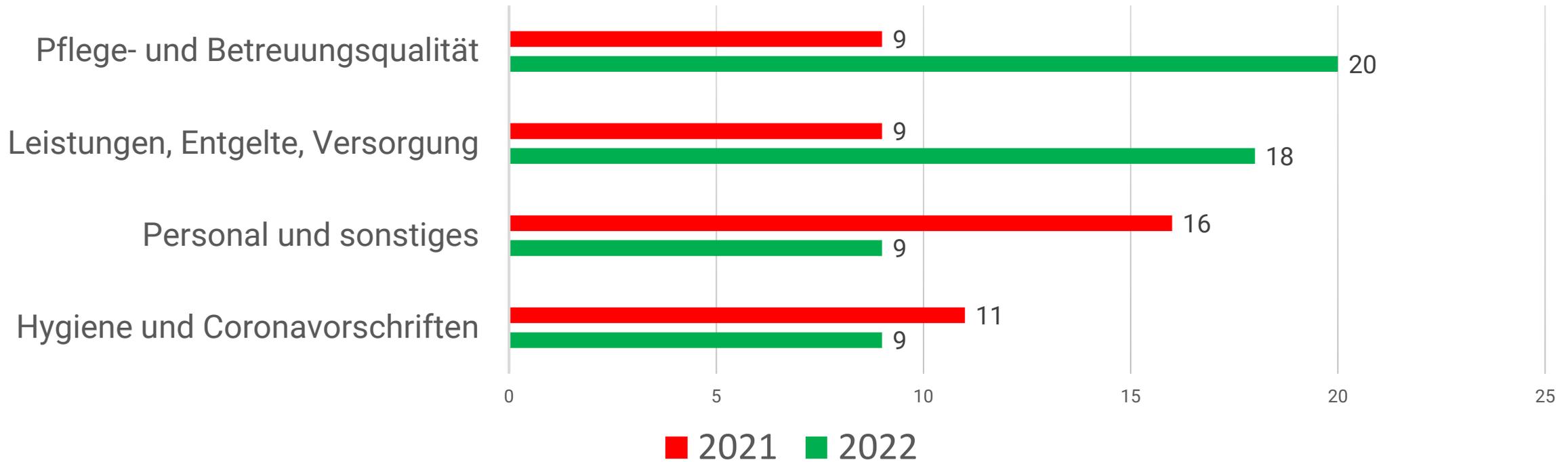
3. Beschwerden

Anzahl der Beschwerden

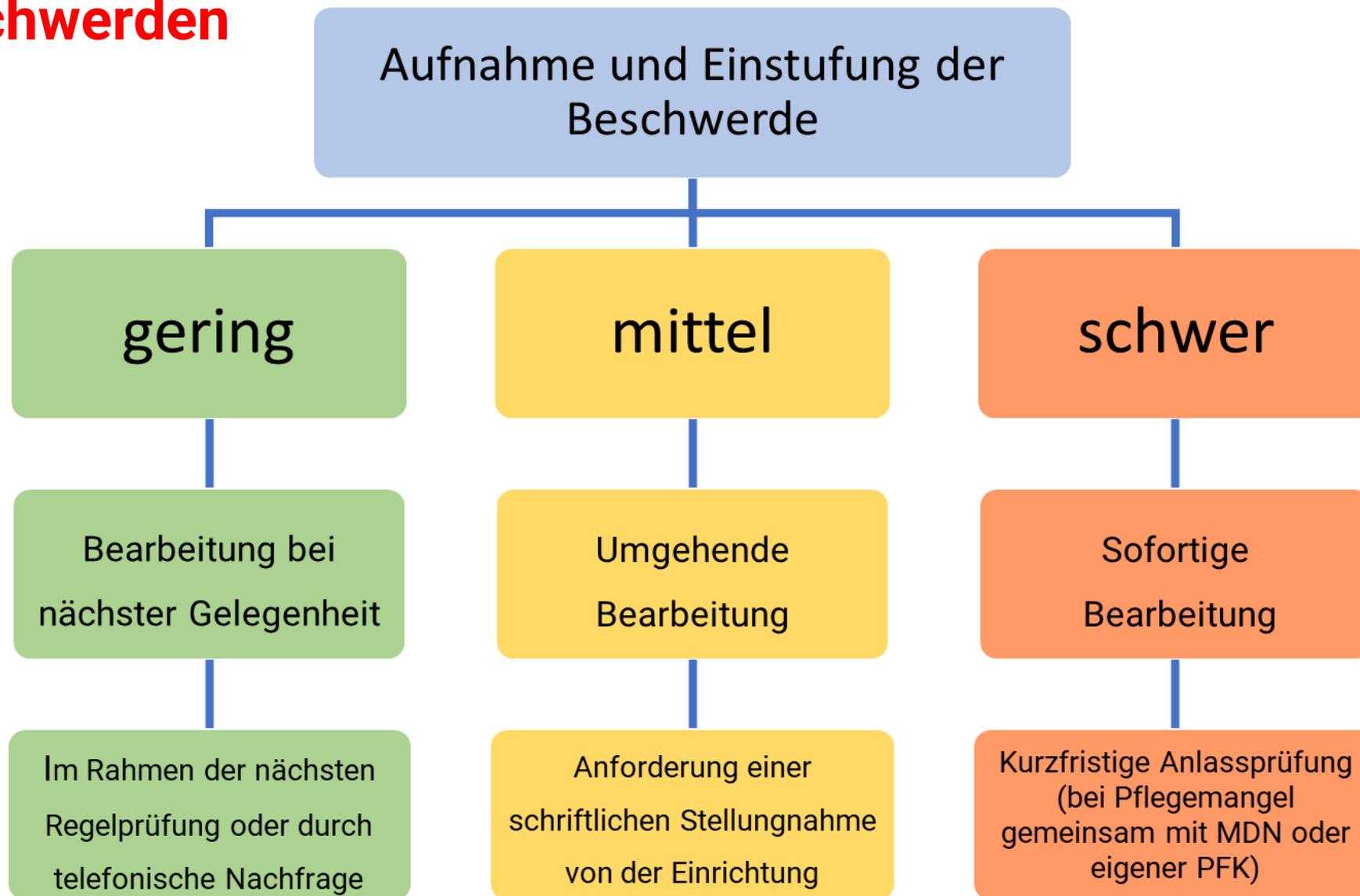


3. Beschwerden

BESCHWERDEPUNKTE



3. Beschwerden



1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
3. Beschwerden
- 4. Heimprüfung**
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN
6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

4. Heimprüfung

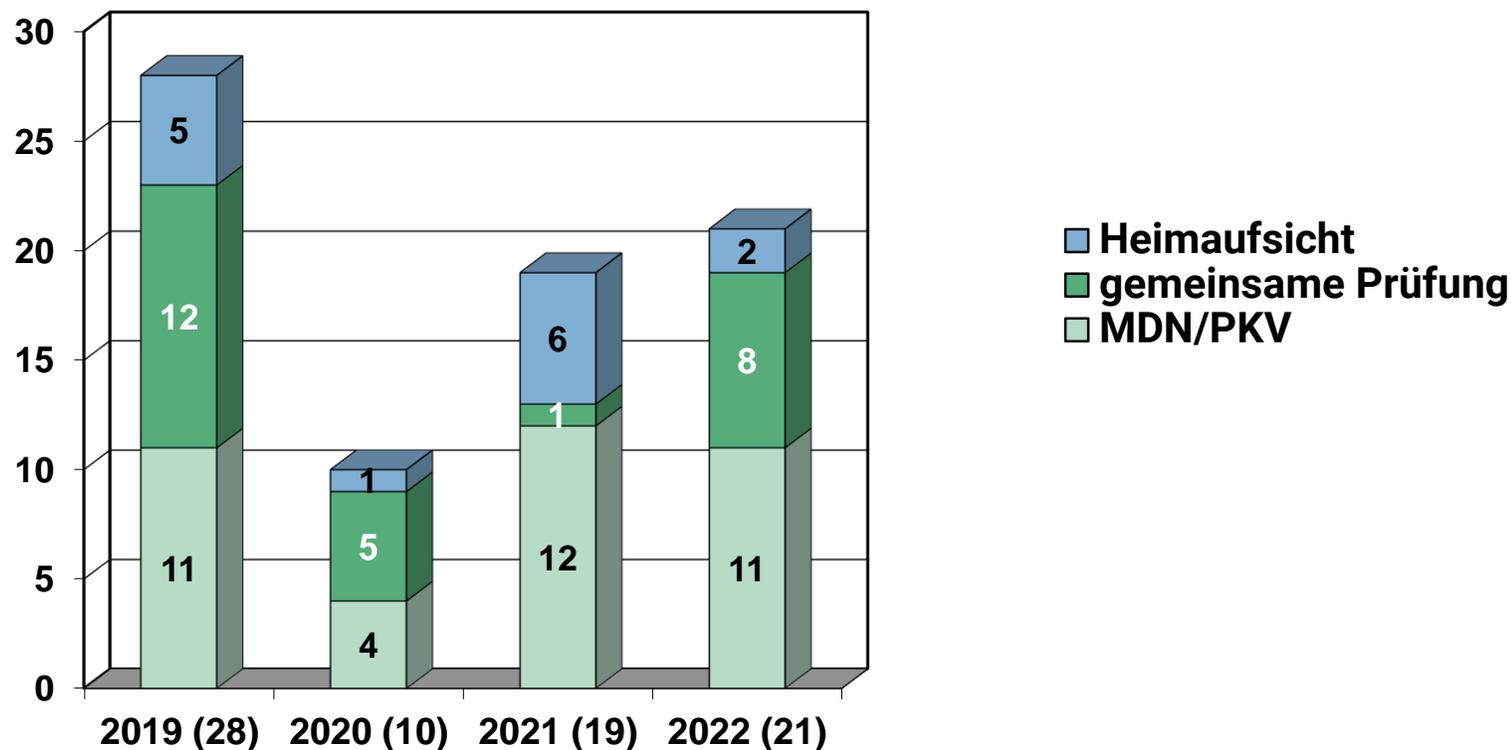
Durchführung mindestens einer jährlichen Heimüberprüfung pro Einrichtung (nach § 9 NuWG)

- ⇒ Mögliche bzw. gesetzlich zulässige Ausdehnung der Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre bei Prüfung des Heimes durch MDN, unabhängige Sachverständige oder eine andere Prüfinstitution
- ⇒ Durch pandemiebedingte Besuchs- und Betretungsverbote konnten ab Mitte März 2020 in den Pflegeeinrichtungen vorübergehend keine Heimüberprüfungen durchgeführt werden. Seit April/Mai 2021 erfolgte eine Wiederaufnahme der (Qualitäts-)Prüfungen durch den MDN und im Juni 2021 durch die Heimaufsicht.
- ⇒ Auch in den Jahren 2021 und 2022 konnten bedingt durch diverse Corona-Ausbrüche nicht alle Pflegeeinrichtungen kontrolliert werden. Teilprüfungen fanden dennoch statt, z.B. in Form von Kontrollen der Personalaufstellung und der Dienstplanung.
- ⇒ Heimüberprüfungen können durchgeführt werden:
 - angemeldet als gemeinsame Regelprüfung mit dem MDN oder der PKV
 - unangemeldet als anlassbezogene Prüfung oder Nachprüfung
 - unangemeldet bei alleiniger Prüfung der Heimaufsicht
 - unangemeldet als nächtliche Prüfung

4. Heimprüfung

- Durchgeführte Heimprüfungen von 2019 bis 2022 -

Stand Dezember 2022:
24 Einrichtungen
(einschl. Tagespflege)



Hinweis: Vorübergehende Aussetzung der Regelüberprüfungen in den Heimen gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 16.03.2020.

4. Heimprüfung

Beispiele von Mängelfeststellungen aus den durchgeführten Heimüberprüfungen

- Nach Feststellung einer erheblichen **Personalunterdeckung** und Unterschreitung der **Fachkraftquote** werden vom Heim Nachweise über geeignete Maßnahmen (z.B. durch Personalleasing, Neueinstellungen, Begrenzung von Neuaufnahmen usw.) gefordert. Bis zum Erreichen der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zur personellen Ausstattung des Heimes und der Fachkraftquote sind der Heimaufsicht jeweils zum Monatsbeginn die **Personalaufstellungen und Dienstpläne** vorzulegen. Für die neu eingestellten Pflegefachkräfte sowie für die entsprechenden Zeitarbeitskräfte sind der Heimaufsicht die jeweiligen **Qualifikationsnachweise** zu übersenden.
- Durch den MDN festgestellte **Änderungen und Abweichungen in Maßnahmenplanungen und Pflegedokumentationen** können durch eine hohe Fluktuation des Pflegepersonals verursacht werden. Das Heim muss neue Pflegekräfte einarbeiten und laufend **Dienstbesprechungen und Schulungen** durchführen. Nachweise hierüber werden entsprechend zur Vorlage bei der Heimaufsicht angefordert.
- Bei festgestellten **baulichen Mängeln** (z.B. ein fehlender Handlauf) wird das Heim zu einer schnellstmöglichen Instandsetzung aufgefordert. Die Umsetzung wird überwacht.
- Bei unregelmäßigen oder fehlenden Aktivitäten und Sitzungen der **Bewohnervertretung** im Rahmen der **Mitwirkung** wird das Heim angehalten, die Planung und Durchführung regelmäßiger Sitzungen zu unterstützen, z.B. bei der Terminfindung und Protokollführung.

4. Heimprüfung

Mögliche Maßnahmen der Heimaufsicht

- ⇒ Beratung der Heimbetreiber - § 10 NuWG
- ⇒ Erlass von Anordnungen unter Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln - § 11 NuWG
- ⇒ Erlass von Belegungsstopps - § 11 NuWG
- ⇒ Erlass von Beschäftigungsverboten - § 12 NuWG
- ⇒ Betriebsuntersagungen - § 13 NuWG
- ⇒ Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren - § 18 NuWG

**Klagen haben
gegen diese
Maßnahmen
gem. § 14 NuWG
keine
aufschiebende
Wirkung!**

Folgende Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen:

- ein Erlass heimaufsichtsrechtlicher Anordnungen nach § 11 NuWG war nicht erforderlich
- mit einer Einrichtung bzw. mit einem Heimbetreiber wurde eine Vereinbarung zur Reduzierung der Platzzahl bzw. der Belegung und die Anpassung an das vorhandene Pflegepersonal getroffen.
- fünf Heime mussten für Kontrollzwecke regelmäßig Dienstpläne und Personalaufstellungen vorlegen.

1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
3. Beschwerden
4. Heimprüfung
- 5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN**
6. Änderungen durch die neue Heimindestbauverordnung

5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN

Grundlage:

§ 15 NuWG i. V. m. der gemeinsamen Empfehlung zur Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes und der Heimaufsichtsbehörden im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des SGB XI und des NuWG in Niedersachsen

Ziele:

- ⇒ Gegenseitige Information, Beratung und Abstimmung
- ⇒ Terminabsprachen für grundsätzlich arbeitsteilige gemeinsame Prüfungen
- ⇒ Verständigung über im Einzelfall notwendige Maßnahmen
- ⇒ Vermeidung von Doppelprüfungen

Ausblick:

Veränderung der Richtlinien des GKV-SV im Rahmen des § 114c Abs. 1 SGB XI zur Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre bei guter Qualität in den Pflegeeinrichtungen

5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN

Abgrenzung der Prüfschwerpunkte

	Heimaufsicht	Medizinischer Dienst
Strukturqualität	Personal, sächliche und bauliche Ausstattung wie Hilfsmittel und Räumlichkeiten, Wohnqualität, Betreuungsangebote, Sicherheit, Hygiene usw.	Erhebung der Strukturdaten
Pflegeprozess	Teilweise; z.B. Auswertung der Dienstpläne und Umsetzung der Konzeptionen	Prüfung der Pflegeplanung und der Pflegedokumentation
Pflege- und Ergebnisqualität	Teilweise; Bewohnerzufriedenheit und Bewohnervertretung, Getränke- und Speiseversorgung usw.	Pflegezustand der Bewohner und Abgleich mit der Pflegeplanung und der Pflegedokumentation
Prüfung von Qualitätskriterien	-	für die Pflegenoten

1. Die Heimaufsichtsbehörde
 - Exkurs: Anzahl und Entwicklung der stationären Pflegeplätze
 - Exkurs: Beratungen der Heimaufsicht
2. Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
3. Beschwerden
4. Heimprüfung
5. Heimprüfung gemeinsam mit dem MDN
6. **Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung**

6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO), in Kraft getreten zum 01.10.2022

→ findet **Anwendung** auf

- Heime, die ihren Betrieb am/ab dem 01.10.2022 aufgenommen haben
- Gebäude, für die am/ab dem 01.10.2022 ein Bauantrag gestellt wurde

→ **wesentliche Neuerungen** = mehr Sicherheit und Komfort

- Größere Wohnschlafräume für eine und zwei Personen
14 m² (bisher 12 m²) und 22 m² (bisher 18 m²)
- Einzelzimmerquote (70%), maximal Doppelzimmer, keine Drei- und Vierbettzimmer mehr
- eigene Sanitärräume, Vorraum zählt nicht zur Wohnfläche
- Verbrühungsschutz und Fenstersicherung
- Mediennutzung

6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2032:

Für alle „Bestandseinrichtungen“ gilt die HeimMindBauV weiter.

Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einmalig um längstens drei Jahre verlängert werden. Ein Betreiberwechsel als solcher ist nicht relevant.

Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV können weiterhin erteilt werden, z.B. auf Reduzierung der Anzahl von Badezimmern.

Ab dem 01. Januar 2026 müssen die Anforderungen erfüllt werden zu:

- Verbrühungsschutz
- Fenstersicherungen
- Mediennutzung (für Rundfunk, Telefon und Internet)

6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

Wohnschlafräume

NuWGBauVO (neu ab 01.10.2022)

- Wohnschlafräume
 - für eine Person: 14 m²,
 - für zwei Personen: 22 m²
- Vorraum zählt nicht zur Grundfläche
- maximal Wohneinheiten bis zu zwei Personen
- Zugang über Flur oder Vorraum
- Einzelzimmerquote 70 %

HeimMindBauV (alt)

- Wohnschlafräume
 - für eine Person: 12 m²,
 - für zwei Personen: 18 m²
- Berücksichtigung des Vorraums uneinheitlich
- Wohnschlafräume bis zu maximal vier Personen
- Zugang über Flur oder Vorraum
- keine Einzelzimmerquote

6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

Sanitärräume

NuWGBauVO (neu ab 01.10.2022)

- direkter Zugang → jede Wohneinheit muss einen **eigenen Sanitärraum** haben.
- zwei Wohneinheiten für eine Person dürfen Zugang zu einem gemeinsamen Sanitärraum haben. → Tandembäder sind zulässig.
- erforderliche Ausstattung: Toilette, Waschtisch, Dusche oder Badewanne
- Je 100 Bewohner/-innen ist ein **Pflegebad** erforderlich.
- ein Pflegebad pro Gebäude

HeimMindBauV (alt)

- für bis zu vier Bewohner/-innen in unmittelbarer Nähe des Wohnschlafraums ein Waschtisch und für zu acht Bewohner eine Toilette;
- für jeweils bis zu 20 Bewohner/-innen im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne und eine Dusche
- für jeweils bis zu 20 Bewohner/-innen eine Badewanne und eine Dusche
- im gleichen Gebäude
- in dem jeweiligem Geschoss bei dauernd bettlägerigen Bewohner/-innen

6. Änderungen durch die neue Heimmindestbauverordnung

Weitere wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- Gemeinschaftsräume:** größere Fläche pro Bewohner/-in (2 m² statt 0,75 m²), die Mindestgröße beträgt unverändert 20 m² müssen in jedem Gebäude eines Heimes vorhanden sein (vorher: je Heim ein Raum)
- Therapieräume:** müssen in jedem Gebäude eines Heimes gesondert vorhanden sein (vorher: je Heim ein Raum; Nutzung von Gemeinschaftsräumen oder von externen Gymnastik- oder Therapieräumen war möglich)
- Funktionsräume:** Schmutzräume und Fäkalienespülen auf jeder Etage (vorher: „in erforderlicher Anzahl“) mindestens ein Raum für Verstorbene, auch bei einer Einzelzimmerquote von 100 %



LANDKREIS

HELMSTEDT
ZUKUNFT • LEBEN • GESCHICHTE

**VIELEN
DANK!**

